Programm

des Vereines mehrerer Bürger Wiens, welche freiwillig erklärten, an den Maßregeln zur Erhaltung der Ruhe und Ordnung wirksamen Antheil zu nehmen.

Der von mehreren Bürgern Wiens Seiner Excellenz dem Herrn Civil- und Militär-Gouverneur gemachte Antrag **an allen zur Sicherung der Ruhe und Ordnung nöthigen Maßregeln thätigen Antheil nehmen zu wollen,** wurde von Seiner Excellenz auf das Freudigste aufgenommen, mit dem Wunsche, daß ein solches Institut möglichst schnell in das Leben gerufen, hiebei jedoch als oberstes Princip angenommen werde, daß von diesem Institute nur dann und nur in so lange Gebrauch gemacht werden würde, als ein **friedliches Einschreiten** hinreicht.

Mit Rücksicht auf diesen Grundsatz wurde beschlossen, daß sich die Tendenz dieser Unternehmung in folgenden Worten ausspreche:

„Eine Anzahl gutgesinnter Bürger vereiniget sich freiwillig „zu dem Zwecke in irgend einem bestimmten Bezirke über Auffor- „derung Seiner Excellenz des Herrn Civil- und Militär-Gouver- „neurs zwischen Ihm und ihren Mitbürgern als Vermittler einzu- „schreiten, um in vorkommenden Fällen strengeren militärischen „Maßregeln wo möglich zuvorzukommen."

Zu diesem Ende sollen die innere Stadt und die Vorstädte in möglichst viele und kleine Distrikte von je höchstens 10 Häusern eingetheilt, und für jeden Distrikt aus der Mitte der zu diesem Zwecke sich vereinigenden Bürgern Ein Vermittler oder Vertrauensmann bestimmt, hierüber ein geordnetes Verzeichniß angelegt, und dieses Seiner Excellenz dem Herrn Gouverneur zu dem Ende übergeben werden, um in vorkommenden Fällen die Wirksamkeit dieser Vermittler in Anspruch nehmen zu können.

Um mit dieser Distrikts-Eintheilung so leicht und so schnell als möglich zu Ende zu kommen, werden die, diesem Vermittlerberufe sich widmenden Bürger verzeichnet, und nach ihrem gegenwärtigen Wohnorte in der inneren Stadt einem der vier Stadtviertel, in den Vorstädten dem betreffenden Gemeindebezirke zugeschrieben, wornach in jedem dieser Stadtviertel und Gemeindebezirke **für sich ganz allein,** und bei den Gemeinden im Einverständnisse mit den Gemeindevorstehern die Unterabtheilung in kleinere Distrikte und die Benennung der Vermittler für jeden dieser kleineren Distrikte zu besorgen, hierüber die gehörigen Verzeichnisse anzulegen, und Seiner Excellenz zu übergeben sind. In jedem Sadtviertel und Gemeindebezirke ist zur besseren Durchführung aller nothwendigen Maßregeln aus der Anzahl eingezeichneter Mitglieder ein Obmann zu bestimmen, welcher zur Realisirung des hier entwickelten Planes das Nöthige zu veranlassen, und die weitere Durchführung zu leiten hat.

Wien am 21. Februar 1849.

R6 4599
6651 98